

Landtagsitzung vom 18. Dezember 1946

Beginn: morgens 9 Uhr

Anwesend: alle Abgeordneten

Präs. Ich eröffne die heutige Sitzung und heisse die Herren willkommen. Da wir heute ein sehr reichhaltiges Programm vorliegen haben, soll dieses zuerst abgewickelt werden. Zur Verlesung der noch rückständigen Protokolle kann dann eine separate Sitzung eingeschaltet werden. Ich hoffe dass die Herren hiemit einverstanden sind. Als 1. Punkt der Tagesordnung soll erledigt werden das

Einbürgerungsgesuch des Otto Heim von Balzers

Das Gesuch wird vorgelesen. Einkaufstaxe in der Gemeinde Planken Fr. 30'000.-, die Staatsgebühr soll von Fr. 15'000.- auf Fr. 7'500.- ermässigt werden, was damit begründet wird, dass Otto Heim seit Geburt in Liechtenstein wohnt und zudem seine Mutter eine geborene Liechtensteinerin war.

Die Fin. Kom. beantragt, dem Gesuch um Ermässigung der Landestaxe im vorerwähnten Sinne zu entsprechen.

Abg. Kindle: Wie war die Sache bei Otto Ruther?

Reg. Chef: Ruther hat Fr. 10'000.- bezahlt wovon Fr. 2'000.- das Land erhalten hat. Es hat sich hierbei jedoch um einen Spezialfall gehandelt, indem Ruther blutsässig Liechtensteiner war, sein Vater war ein Liechtensteiner.

Abg. Sele: In Balzers sind 2 Fälle vorgekommen, beim einen wurde der Betreffende kostenlos aufgenommen und die andere Einbürgerung wurde verworfen (Milani & Heim) Beim ersteren hat das Land auch nichts bekommen, so wäre es nicht recht, wenn im Falle Heim die ganze Taxe verlangt würde.

Präs: Auch die Fin. Kom. ist der Ansicht, dass eine Ermässigung im Fall Heim zu Recht besteht. Es soll doch ein gewisser Unterschied gemacht werden, ob einer ein landsfremder Mensch ist, oder wenn einer seit Geburt im Lande ist. Ich möchte jedoch die Vertreter von Balzers ersuchen, sich zum Fall Heim zu äussern.

Abg. F. Brunhart: Eine Rücksichtnahme im vorgeschlagenen Sinne ist am Platze. Man kennt die Leute, sie sind in jeder Beziehung recht.

Präs: Ich lasse daher über diesen Punkt abstimmen. Wer ist dafür dass Otto Heim mit Familie das Bürgerrecht verhält zu einer ermässigten Landestaxe von Fr. 7'500.- und einer Gemeindetaxe von Fr. 30'000.- der möge dies durch Handerheben bekannt geben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Was nun die Beschlussgebühr anbelangt, so soll diese dahinfallen, d.h. auch nicht eingehoben werden, wenn die Herren damit einverstanden sind.

Präs: Wir kommen zum 2. Punkt der Tagesordnung und zwar zum

Finanzgesetz - Landesvoranschlag 1947

Abg. Dr. Ritter: Ich stelle den Antrag, dass das Finanzgesetz zurückgestellt wird bis die Abgeordneten die Möglichkeit gehabt haben, dieses zu studieren.

Präs: Die Zustellung des Entwurfes ist leider seitens der Kanzlei unterblieben. Mit dem Vorschlag des Hr. Dr. Ritter bin ich einverstanden.

Wir kommen somit zu Punkt 3 - das I n i t i a t i v b e g e h r e n

Das Schreiben von Fritz Walser Schaan sowie das Begleitschreiben der Regierung wird vorgelesen.

Wenn wir das Begehren näher betrachten, so stellen wir fest, dass sich eine diesbez. Steuerreduktion sehr stark auf die Gemeindezuschläge auswirken würde.

Der Text des Initiativ-Antrages wird vorgelesen.  
(Die Vermögens- und Erwerbsteuer wird gemäss Art. 39 und 40 des Steuergesetzes mit dem Satze von 3/4 Promille vom Vermögen und 1 % vom Erwerb berechnet. Die Gemeinden sind berechtigt, Gemeindezuschläge bis zu 400 % zu erheben.)

Abg. Sele: Im Ausschuss des Arbeiterverbandes war man der Ansicht, dass durch diese Vorlage die Kinderabzüge gefährdet sei. Dem ist aber nicht so diese würden lediglich eine Reduktion erfahren. Natürlich sind bei der Annahme der Vorlage die Gemeinden gezwungen mit ihren Zuschlägen in die Höhe zu gehen. Ich meinerseits bin der Ansicht, dass die Steuerinitiative der Volksabstimmung zugeführt werden soll.

Abg. Fidel Brunhart: Es wäre für die Gemeinden nicht tragbar, wenn die Kinderabzüge in gleicher Höhe wie bestehende bis jetzt bestehen blieben.

Reg. Chef: Ich habe hier eine Zusammenstellung von der Steuerverwaltung über die Auswirkung der Initiative. Das Land hat bei der Annahme der In. einen Ausfall von total Fr. 113'000.- alle Gemeinden zusammen hingegen einen Ausfall von Fr. 223'000.- wovon es auf Salzers Fr. 16'900.-, auf Triesen Fr. 15'400.- Triesenberg, MM Fr. 18'000.- Vaduz Fr. 70'000.- Schaan Fr. 60'000 und auf Planken Fr. 464.- ausmacht. Eschen 19'000, Mauren 15'000 Gamprin MM 5'000, Schellenberg 3'500, Ruggell 6'300.-. Gegenüber der alten Regelung bis 1945 ergibt sich eine Differenz für das Land mit Fr. 36'556.- und für alle Gemeinden zusammen Fr. 71'853.-

Die Gemeinden haben schon die Möglichkeit, durch erhöhte Zuschläge einen Ausgleich zu schaffen, aber das wirkt sich auf die finanziell schwachen Gemeinden sehr stark aus, da diese bedeutende Zuschläge bei ihren Bürgern einheben müssen. Die 200% Grenze wird wohl bei den meisten überschritten werden müssen, ansonst die Gemeinden ihr Auskommen kaum finden werden.

Was nun Abg. Sele sagt betr. den Kinderabzügen stimmt dies, auch die Kinderabzüge erfahren wie alles andere eine Reduktion von 60%.

Abg. Dr. Ritter: Ich bin der Auffassung, dass sich der Landtag mehr mit der formellen Frage zu befassen hat, weniger mit der materiellen Auswirkung. Hier handelt es sich um das formelle rechtliche Vorgehen in der Behandlung eines Initiativbegehrens, welches von der Regierung vorgelegt wurde und somit in Ordnung geht. Der Landtag hat nun die Möglichkeit dem Begehren zuzustimmen oder die Angelegenheit vor die Volksabstimmung zu bringen. Der Landtag kann jedoch dem Begehren nicht gut zustimmen, weil dieses gegen den eigenen Beschluss gerichtet ist, aber er kann die Volksabstimmung anordnen. Die materielle Auswirkung ist dann Sache der Volksaufklärung.

Präs. Nachdem sich die Angelegenheit in finanzieller Hinsicht bei Land und Gemeinden sehr einschneidend auswirkt, wie steht es da mit der Einbringung eines Bedeckungsvorschlages, dieser wurde von den Initianten als überflüssig bezeichnet.

Abg. Dr. Ritter: Hierbei könnten von den Initianten folgende Einwände gemacht werden: 1. Die Schaffung eines gerechten Steuergesetzes ist in der Verfassung verankert und ändert auch Art. 64 der Verfassung nichts daran. Diese Sache unterliegt somit nicht dem Bedeckungsvorschlag. 2. Das Finanzgesetz ist in seiner Geltung zeitlich beschränkt auf das betr. Finanzjahr. 3. eine politische Erwägung. Im Volk würde es wahrscheinlich nicht verstanden, wenn man dieses Gesetz der Volksabstimmung entziehen wollte wegen Fehlens der Bedeckungsklausel.

Präs: Nach meiner Ansicht ist bei der ganze Sache nicht der Staat der Hauptleidtragende, sondern die Gemeinden. Bei Vaduz würde es einen Betrag von Fr. 76'000 ausmachen, wenn die Initiative angenommen würde. Dass auf Grund dieser verminderten Einnahmen die Gemeindefinanzschläge bedeutend in die Höhe gehen würden, ist wohl jedem klar. Es sind somit in erster Linie nicht die Staatsfinanzen gefährdet, sondern die Gemeindefinanzen.

Abg. Dr. Ritter: Der Bedeckungsvorschlag bezieht sich zur Hauptsache auf das Budget, weniger auf die Gemeindefinanzen resp. den Gemeindehaushalt. Wenn die Verfassung wörtlich ausgelegt wird, bezieht sich der Bedeckungsvorschlag nur auf jene Fälle, wo mit der Annahme eines Gesetzes mehr Auslagen verbunden sind als im Budget vorgesehen. Man könnte natürlich darüber streiten wie es ist wenn ein grösserer Einnahmen-Ausfall entsteht. Es wäre ganz gut, wenn über diesen Punkt ein Gutachten eingeholt werden könnte.

Reg. Chef: Ich bin grundsätzlich dafür, dass das Gesetz dem Volk vorgelegt werden soll. Ich mache mir nur darüber Gedanken, wo stehen wir, wenn im 4. Quartal des Jahres gegen die Grundlagen des Finanzgesetzes Sturm gelaufen wird, solche Fälle können sich wiederholen, wie soll dann die Finanzlage gehalten und ermittelt werden?

Abg. Sele: Auch meinerseits hätte ich begriffen, wenn anfangs des Jahres die Sache angefochten worden wäre, aber nicht im 4. Quartal.

Abg. Kindle: Ich möchte auf die Mehrarbeit hinweisen, die die Gemeindegassiere durch die Annahme der Initiative bekommen würden. Alles müsste neu gerechnet werden.

Abg. Hoop: Ich glaube, dass wir nur für dieses Jahr jetzt beschliessen. Wenn die Initiative angenommen wird, werden die Gemeinden von selbst dafür sorgen, dass im nächsten Jahr Klarheit besteht, was wir tun müssen.

Abg. Dr. Ritter: Man könnte durch Anwendung der Initiative alle Rechte aufheben. Es muss aber immer auf den gesunden, vernünftigen und verantwortungsvollen Sinn des Volkes abgestellt werden. Das Volk wird nach entsprechender Aufklärung vor der Abstimmung die richtige Entscheidung treffen. Denn wenn das Volk aufgeklärt wird, ist es auch bereit, gewisse Lasten auf sich zu nehmen.

Reg. Chef: Der Landtag hätte die Möglichkeit eine Botschaft an das Volk zu erlassen um die Sache abzuklären.

Präs: Es bestünde auch die Möglichkeit, einen Gegenvorschlag anzubringen, und bes. darauf zu tendieren, wie einschneidend die Initiative für die Gemeinden ist.

Abg. Kindle: Ich möchte allgemein noch anfragen, könnte bei der Beratung für das neue Steuergesetz nicht auch überprüft werden, ob die Steuern nicht vom Land eingezogen werden könnten und dann das Steuerbetreffnis von diesem nach einem entsprechenden Schlüssel an die Gemeinden verteilt werden. Es wäre dies eine sozialere Lösung, es könnten dann alle Gemeinden gleich behandelt werden.

Präs: Einem solchen Modus würde ich mich mit Händen und Füssen wieder setzen. Denn je grösser die Gemeinde ist, umso grösser sind gewisse die Steuereinnahmen aber auch die Auslagen die entstehen. Dann bin ich schon dafür, dass auch die Leute auf alle Gemeinden verteilt werden dann erteilen wir keine Niederlassungsbewilligungen mehr, denn es wäre gewiss nicht interessant, dass die Gemeinde Geld aufnimmt um letzten Endes andere Gemeinden zu finanzieren.

Abg. Wachter: Ich möchte mich hier ganz den Ausführungen des Hr. Präs. anschliessen, das gleiche was für Vaduz ins Feld geführt wird, gilt auch für die Gemeinde Schaan.

Abg. Sele: Ich muss hier Hr. Präs. beipflichten. Wenn Vaduz nur für die ca. 800 Vaduzerbürger zu sorgen hätte, so hätten sie es gewiss auch bedeutend leichter und einfacher.

Reg. Chef: Was die von Abg. Kindle erwähnte Beratung betr. dem neuen Steuergesetz anbelangt, kann ich mitteilen, dass sich die Arbeiten von Hr. Dr. Rigolet leider mehrmals verzögert haben infolge Krankheit, heute nachmittag wird uns Herr Dr. Rigolet einen Vortrag halten können über die Umbaumöglichkeiten unseres Steuergesetzes. Bei dieser Gelegenheit ist es sehr gut, wenn die versch. Anregungen und Wünsche vorgebracht werden, damit man sich darüber aussprechen kann.

Abg. H. Brunhart: Ich würde jetzt über den Punkt Initiative abstimmen soll sie vor das Volk oder nicht?

Präsident: Ist ein(Gegenvorschlag) vorhanden ? resp. ein Gegenantrag.

Abg. Schädler: Die Initiative soll vor das Volk kommen aber mit einem Gegenvorschlag.

Abg. Dr. Ritter: Der Gegenvorschlag ist ja da im Art. 4 des Fin-Ges. wie er anfangs des Jahres beschlossen wurde, von diesem Beschluss können wir am ende des Jahres nicht abgehen.

Präs: Ich lasse daher abstimmen: Wer ist dafür, dass der Landtag den durch die Initianten vorgelegten Entwurf nicht zustimmt und die vorliegende Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird, soll die Hand erheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Punkt 3 der heutigen Sitzung, nämlich zur 2. Lesung des Gesetzes betreffend die Industrie-Kammer

Das Gesetz wird artikelweise vorgelesen.

In der Überschrift soll es heissen: Gesetz betreffend die Industrie-Kammer.

Abg. Sele: Ich habe mich mit dem derzeitigen Präs. der Industriekammer in Verbindung gesetzt betr. den Kollektivverträgen und ihn gefragt, ob es wahr sei, dass die Industriekammer jährlich nur 1 mal zusammentrete. Er verneinte dies und erwähnte ausdrücklich, dass die Kammer mehrmals zusammentrete und betr. den Abschluss von Koll. Verträgen kein Hindernis bestehe. Dies zur Kenntnis.

Präsident: Warum werden die Statuten vorgelegt, müssen diese bewilligt werden.

Abg. Dr. Ritter: Der Statutenentwurf kann nur zur Kenntnissnahme dienen nicht dass sie anerkannt werden müssen.

Abg. Schädler: Ich war der Auffassung, dass die Statuten von der Regierung zuerst genehmigt werden müssen.

Präs: Als Verein sind die Statuten nicht zu genehmigen.

Reg. Chef: Das Land sollte doch irgend eine Genehmigung haben.

Abg. Dr. Ritter: Das Vereinsrecht ist nicht anmeldspflichtig, die Statuten müssen natürlich den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Präs: Meines Erachtens ist es zweckmässig, dass wir die 2. Lesung vornehmen und dass dann die Regierung mit der Industriekammer Rücksprache nimmt.

Art. 1 geht in Ordnung.

Art. 3 wird als Art. 2 bezeichnet. Unter e soll es Ferggereien heissen  
Art. 2 wird Art. 3 und zwar soll Abs. e lauten: Die Industrie anderen Interessenverbänden des Landes gegenüber zu vertreten.  
f) Export und Handel zu fördern. g) Gutachten ..... abzugeben.

Art. 4 bis 6 müssen noch abgeklärt werden.

Art. 7: das Gesetz wird als nicht dringlich erklärt u. tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetz über die Ausstellung von Heimatschriften für liechtenst. Staatsbürger.

Präs. Leider ist der Entwurf des Gesetzes den Abgeordneten nicht zugestellt worden. Im übrigen möchte ich die Frage stellen, welche Gründe haben die Regierung veranlasst zur Vorlage dieses Entwurfes.

V. Chef Nigg: Für die Ausstellung von Heimatschriften fehlt jede gesetzliche Unterlage. Es kann z.B. festgestellt werden, dass Personen mehrere Heimatscheine besitzen. Hiermit kann natürlich Missbrauch getrieben werden. Um nun Ordnung zu schaffen, muss die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit auch die Möglichkeit besteht, verloren gegangene Heimatschriften zu amortisieren. Auch ist in letzter Zeit vorgekommen, dass alte Pässe vom Inhaber ändern verkauft wurde, sodass ein ungarischer Emigrant mit einem liecht. Pass auftauchte. Für diesen Pass wurden 20 Kronen in Gold bezahlt. Auch ist in letzter Zeit ein Fall vorgekommen, dass auf Grund des Heimatscheines des Mannes ein fremder Mann mit einer Frau zusammengelebt hat.

Einleitung: Die Einleitung soll weggelassen werden, da sie überflüssig ist.

Art. 1 Ausweisschriften

Dieser Artikel soll folgendermassen lauten: Als Ausweis über den Besitz des liecht. Bürgerrechtes gilt der Heimatschein und ein gültiger Reisepass.

Abs. 2 und 3 dieses Artikels sollen gestrichen werden und zwar weil die Bestimmungen über den Reisepass ins Passgesetz aufgenommen werden sollen und andererseits die Personalausweise und die Identitätskarten welche nur an Ausländer ausgegeben werden nicht in dieses Gesetz gehören, welches ausschliesslich für Heimatschriften der Liechtensteiner gelten soll.

Art. 2 Heimatschein. geht in Ordnung.

Art. 3 / 1. Form

In diesem Artikel soll 1. (allfalliger früherer Name) weggelassen werden und zwar hauptsächlich darum, wenn einer eine Namensänderung vorgenommen hat, so würde ihm dies nichts nützen, weil ja im Heimatschein der frühere Name doch wieder aufscheinen würde.

2. soll wegbleiben: "Name der Eltern" z.B. bei unehelichen Kindern würde durch diese Bestimmung ihre Unehelichkeit ihr ganzes Leben lang aufscheinen.

3. soll gestrichen werden: " bei Frauen, Name des Mannes"  
Es gibt Staaten, die die Heimatscheine so ausstellen, dass sie bei Frauen aufführen: Frau XX Gattin des YX.

Präs: Wir machen nun Mittagspause. Hr. Reg. Sekr. Büchel soll beauftragt werden, einen Heimatschein vorzulegen, wie er sich den neuen Heimatschein denkt. Im weiteren soll bei der Weiterbehandlung dieses Gesetzes Reg. Sekr. Büchel beigezogen werden, welcher den Entwurf ausgearbeitet hat.

252

Am nachmittag soll die Sitzung fortgeführt werden und zwar um 3 Uhr.

Fortsetzung der Sitzung nachmittags um 3 Uhr

Pras.: Ich eröffne die nachmittägliche Sitzung. Ich freue mich besonders, Herrn Dr. Rigolet, Chef der kant. Steuerverwaltung in St. Gallen hier begrüßen zu können. Herr Dr. Rigolet hatte die Freundlichkeit, eine Einladung der Regierung zwecks Studium unseres Steuergesetzes anzunehmen. Ich glaube es ist zweckmäßig, wenn ich nicht weiter aushole sondern Herrn Dr. Rigolet bitte mit seinem Referat zu beginnen.

Referat des Herrn Dr. Rigolet sowie statistische Unterlagen  
siehe Beilagen.

Präsident: Ich danke Hr. Dr. Rigolet für seine interessanten Ausführungen, die dazu angetan sind, eine rege Diskussion über den Gegenstand auszulösen. Ich zweifle nicht, dass die Herren Abgeordneten versch. Fragen zu stellen haben, welche Hr. Dr. Rigolet aufs beste beantworten wird. Ich möchte daher die Diskussion eröffnen.

Abg. Elkuch: Es freut mich zu hören, dass der Steuerangelegenheit mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Es ist jedoch zu bemerken, dass der Steuerkommissar sehr mit Arbeit überlastet ist, wenn also noch mehr Arbeit zu bewältigen wäre, müsste unbedingt mehr Personal angestellt werden, das der Aufgabe auch wirklich gewachsen dann ist.

Reg. Chef: Die Zahl der Gewerbetreibenden wird mit 320 angegeben, Tatsache ist, dass wir heute über 1000 Gewerbetreibende haben. Es ist dies so zu verstehen, dass 320 hauptberuflich tätige Gewerbetreibende im Lande sind und die übrigen sind z.B. Bauern, die nebenbei noch irgend eine Konzession haben. Aus diesem Grunde wird Hr. Dr. Rigolet auf die Idee gekommen sein, dass die Bauern ähnlich wie die Gewerbetreibenden zu versteuern sind. Der Ruf nach Besteuerung der Bauern ist schon längere Zeit von den Gewerbetreibenden und den Unselbständigerwerbenden erhoben worden. Bei einer Neufassung des Steuergesetzes müsste unbedingt der Besteuerung der Bauern Rechnung getragen werden.

Abg. Hoop: Das errechnete Verhältnis zwischen Schweizerbauer und Liechtensteinerbauer wird nicht ganz stimmen. In der Schweiz handelt es sich meistens um Güter wo alles beieinander ist, bei uns hingegen ist der Bodenbesitz sehr zerstückelt, sodass eine rationelle Bearbeitung vielerorts kaum möglich ist.

Hr. Dr. Rigolet: Den Ausführungen des Abg. Elkuch habe ich nichts beizufügen, denn er hat mir zugestimmt. Die Ausführungen von Reg. Chef Frick sind richtig. Die Landwirtschaft soll auch zur Erwerbsteuer hingezogen werden mit einem entsprechenden Abzug von 4 bis 5%. Was nun Abg. Hoop gesagt hat betr. der Parzellierung so möchte ich erwidern, dass auch in der Schweiz in versch. Gebieten die gleichen Verhältnisse sind wie in Liechtenstein. Was den Wert der Güter anbelangt, möchte ich auf Tabelle 7 aufmerksam machen. In ihrem Gesetz heisst es, für die Steuer ist der Verkehrswert massgebend, d.h. was für das Grundstück bezahlt wird. Aus der Tabelle 7 kann nun mit Sicherheit geschlossen werden, dass die Steuerschätzung sehr niedrig gehalten ist. (1 : 3) Eine andere Frage ist, ob die Schätzung nach dem jeweiligen Verkehrswert das Richtige ist, was ich nicht unbedingt behaupten will.

Ich würde daher den Vorschlag machen, dass beim neuen Gesetz nicht der momentane Verkehrswert in Frage kommen soll, sondern aus einer längeren Periode jeweils ein Mittelwert in Anrechnung gebracht werden soll, sodann  $\frac{3}{4}$  v. Verkehrswert welcher ermittelt würde, zu rechnen wäre.

Abg. Kindle: Bereits bei der Budgetberatung wurde erwähnt, dass das Steuergesetz als solches renovationsbedürftig sei. Es freut mich, dass wir endlich soweit sind und wenigstens einen Schritt weiter gekommen sind. Der Vorschlag lt. welchen aus einer längeren Periode ein Mittel gezogen würde und von Verkehrswert dann  $\frac{3}{4}$  zu versteuern wäre, gefällt mir.

Reg. Chef: Die Bodenschätzung ist s.Z. in den Jahren 1923 und 24 durchgeführt worden und zwar durch eine Landesschätzungskommission. Vor 4 Jahren war es dann notwendig, dass von Schaan abwärts eine Neuschätzung durchgeführt werden musste, da der Boden an den Hängen gegenüber dem nun trainierten Boden in der Riedebene zu hoch eingeschätzt war, auf der anderen Seite der Riedboden zu niedrig. Der Riedboden wurde sodann von 2.20 auf 2.30 erhöht. Dem Vorschlag von Hr. Dr. Rigoletti betr.  $\frac{3}{4}$  des Verkehrswertes kann ich ohne weiteres zustimmen. Was nun die Gebäudeschätzung betrifft, wurde diese s.Z. als sehr hoch angesehen, heute ist die Schätzung als sehr niedrig zu bezeichnen. Die Feuerversicherung hat in unserem Land eine Feuerversicherungssumme von rund 150 Millionen, die Brutto-Einschätzung unseres Landes für die Steuer beträgt für Boden und Gebäude zusammen rund 80 Millionen. Man sieht somit, dass zwischen Versicherungswert und Verkehrswert ein kolossaler Unterschied ist. Bei einer Neuschätzung liesse sich mit einfachen Mitteln eine einheitliche Schätzung feststellen diese Schätzung könnte man dann durch Landtagsbeschluss je nachdem immer noch variieren lassen.

Dr. Rigoletti: Ich möchte davor warnen, dass sie sich nicht von der Ertragswert-Mentalität anstecken lassen wie in St. Gallen. Wir sind seit 1945 an der Neuschätzung und ich muss gestehen, dass heute ca. 5% geschätzt ist, wie lange wird die ganze Schätzung folglich noch dauern. Bei der Landwirtschaft soll ein Prozentsatz vom Verkehrswert über eine längere Periode festgelegt werden. Eine Schätzung sollte für mindestens 10 Jahre Geltung haben. Was nun den Hausrat, die Geräte und die Werkzeuge anbelangt, sollten diese steuerfrei ausgehen. Ich mache sogar den Vorschlag, dass ein Hausrat von 10'000 frei ausgehen soll, ebenfalls bei Geräten und Werkzeugen. Heute kann man sich nicht mehr auf den Standpunkt stellen wie in den 20er Jahren, als das letzte Steuergesetz gemacht wurde, "Liechtenstein ist ein armes Land" was nun das landwirtschaftliche Inventar in Form von Futtermitteln anbelangt, so geht dieses natürlich auch steuerfrei aus. Schlussendlich ist zu sagen, dass auf Grund der neuen Besteuerung der Landwirt nicht schlechter fährt als vorher, auf jeden Fall muss der Landwirt für die Besteuerung herangezogen werden.

Präsident: Ich möchte kurz auf die Landwirtschaft zurück kommen. Ich bin der Auffassung, dass unsere Landwirtschaft nicht zu stark herangezogen werden soll, denn wir haben kleinbäuerliche Verhältnisse und es bestünde die Gefahr, dass in einzelnen Gemeinden die Landwirtschaft langsam verschwinden würde. In unserem Land hat sich in der letzten Zeit ziemlich Industrie gebildet und die



Bevölkerung neigt dazu, von der Landwirtschaft in die Industrie überzutreten. Dieser Uebertritt soll nicht noch gefördert werden durch zu starke Steuerbelastung des Landwirtes. Wie wir gesehen haben, bildet immer noch der Landwirt in schwierigen Zeiten der Grundstock eines Staates. Steuerrechtlich herangezogen sollte in erster Linie der Grossbauer werden können, nicht aber der Kleinbauer.

Dr. Rigoletti: Sie reden von Kleinbauern, es gibt aber auch Klein-gewerbetreibende, ist es dann recht, die einen steuerrechtlich heranzuziehen und die anderen nicht? Es ist am Platze, dass man den Kleinbauern und Kleingewerbetreibenden entgegenkommt, dies kann jedoch nur dadurch geschehen, dass man die Erwerbssteuer massig gestaltet durch ein höheres Existenzminimum, dann ist auch die Landflucht kaum mehr zu fürchten. Gerade um die grossen Landwirte zu fassen, muss die Erwerbssteuer allgemein eingeführt werden

Abg. Dr. Ritter: Ich glaube feststellen zu dürfen, dass im Landtag wegen der Reformbedürftigkeit des Steuergesetzes nach dem heutigen Referat die Ueberzeugung herrscht der allermeisten Abgeordneten die ist, dass nur durch die Schaffung eines neuen Steuergesetzes hier etwas zufriedenstellendes gemacht werden kann. Dieses neue Steuergesetz muss einerseits die fiskalischen Interessen des Staates berücksichtigen und andererseits auf dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit in dem Sinne aufgebaut sein, dass ein weitgestecktes steuerfreies Existenzminimum geschaffen wird. Wenn man diese soziale Ausgestaltung so durchführen will, dass sie dem Zweck entspricht, wird man mit versch. Schwierigkeiten bei versch. Gemeinden zu rechnen haben, da der Finanzbedarf der Gemeinden durch den Steuerertrag nicht mehr gedeckt wird aus dem Einkommensertragnis. Aus diesem Grund müsste ein Augenmerk darauf gemacht werden, dass die Gemeinden irgend ein Ausgleich erhalten müssten.

Dr. Rigoletti: Es ist über diesen Punkt zu sagen, dass es klar ist, dass Gemeinden mit Kleinbauerlichem Besitz ohne besondere Massnahme durch eine solche Sozialgestaltung ruiniert würden. Irgend ein Ausgleich müsste natürlich geschaffen werden. Im Übrigen ist zu erwähnen, dass die Gemeinden z.B. an der Gesellschaftssteuer beteiligt sind, an der Erbschaftssteuer u.s.w. Beim Armenwesen leistet das Land ein Bedeutendes. Subventionen werden an die Gemeinden bezahlt, das sind alles Finanzausgleichsmassnahmen. Wenn dann alles richtig eingeschätzt werden könnte, ohne dass überall Konzessionen gemacht werden müssten, ich glaube nicht, dass der Finanzausgleich an schwache Gemeinden sehr gross sein würde. Auch käme es natürlich so, eine Gemeinde die mit ihren Finanzen nicht auskommen würde, müsste sich wohl oder übel in gewissem Sinne bevoormunden lassen, denn letzten Endes bezahlt wer bezahlt. In der Schweiz sind es zur Hauptsache die Berggemeinden die einen Finanzausgleich erhalten. Hier im Land ist es aber interessant, dass gerade die 2 Berggemeinden, Triesenberg und Planken den niedrigsten Steuersatz (Gemeindesteuer) von 150% haben.

Abg. H. Brunhart: Auf Tabelle 7 a ist Steuereinschätzung und Verkehrserlös einander gegenüber gestellt. Da wurde aber in Balzers in diesen Tagen ein Grundstück im Feld gekauft, welches nie ein Bauplatz wird, und als Preis wurde doch Fr. 15.- pro Klafter bezahlt. Wie verhält sich hier der Verkehrswert?

Dr. Rigoletth: Verkehrs- und Ertragswert, dieser kann nur dann ermittelt werden, wenn ein ganzer Landwirtschaftsbetrieb zugrunde liegt, denn der Landwirt hat eben versch. Ertragsquellen in der Landwirtschaft, es kann daher nicht auf ein einzelnes Grundstück geschlossen werden.

Reg. Chef: Aus den vorerwähnten Gründen erwachsen auch für die Schätzungskomm. immer wieder Schwierigkeiten. Wenn z.B. in einer Flur ein Stück Boden zu bes. hohem Preis erstanden wurde, so kann nicht die ganze Flur zu dem hohen Betrag eingeschätzt werden. Ein Einzelkauf kann nicht als Wertmass angenommen werden.

Abg. H. Brunhart: Bei uns ist es so, dass einer, den Mehrerlös eines Grundstückes vom Schätzungswert zum Verkaufswert als Erwerb versteuern muss.

Reg. Chef: Dieser Umstand wird sehr empfunden.

Abg. Kindle: Es besteht kaum die Absicht, den Bauern zu stark für die Steuer heranzuziehen. Was die meiste Unstimmigkeit in der Bevölkerung hervorgerufen hat, das sind die gewerblichen Landwirtschaften, Grossbauern mit sehr gutem Einkommen, dort auch sollte man einhängen können. Im weiteren möchte ich nochmals auf meine vormittägige Anregung zurückkommen, dass das Land die Steuer einheim soll und das Betreffnis nach Kopffzahl und Aufwand verteilen soll, man sollte sich diese Anregung bei der Neufassung des Steuergesetzes auch einmal überlegen.

Dr. Rigoletth: Unter Umständen kann die Kopffzahl etwas vernünftiges sein oder auch nicht. Man müsste alles vorher bereinigen und den Saldo dann ansehen.

Abg. Sele: Als Vertreter der Arbeiterschaft fällt mir bes. Tabelle 6 auf, laut welcher das Erwerbseinkommen von 3 bis 4 000 mit 4.4% angegeben ist, wogegen in St. Gallen nur 2.6% hat. Auf der anderen Seite kommt das Kapitaleinkommen bei uns bedeutend billiger weg als in St. Gallen. Es müsste hier beim Erwerbseinkommen unbedingt noch entgegengekommen werden, auf welche Kosten aber, weiss ich nicht. Was mir jedoch im Vortrag von Hr. Dr. Rigoletth bes. gefallen hat, ist, dass die Progression bei Fr. 400'000.- nicht aufhören soll, sondern diese soll bedeutend höher angesetzt werden. Was nun die Rücksicht auf den Bauern anbelangt, ist es nach meiner Ansicht genau das gleiche, ob ein Arbeiter 3 000 Einkommen hat oder ein Bauer oder Gewerbetreibende, wenn man also gerecht sein will, muss ein Ausgleich gefunden werden, wenn man auch noch beim Bauern ein Auge zudrückt.

Dr. Rigoletth: Ich bitte, nicht auf die Zahlen vom Kapital zu stark aufzusitzen, denn was in der Schweiz hier gemacht wird, ist nicht mehr vernünftig. Die Vergleiche habe ich übrigens aufgestellt für einen verheirateten ohne Kinder, da ihr Gesetz bes. nach der Regelung von 1946 sehr familienfreundlich ist, würde sich ein Vergleich bei einem Verheirateten mit 3 bis 4 Kindern ganz anders auswirken.

Präsident: Ich möchte nochmals zurückkommen auf das Argument der

Flucht aus der Landwirtschaft und muss schon bemerken, dass 3 oder 4000 Fr. leichter als Arbeiter und Gewerbetreibender verdient werden als in der Landwirtschaft. Ich möchte auch nochmals darauf hinweisen, dass bei uns kleinbäuerliche Verhältnisse sind.

Abg. Marker Gamprin: Es freut mich, dass Herr Präsident für unsere Landwirtschaft eintritt, diese hat es wirklich nicht so rosig wie man meint. Während dem Krieg wurde uns vorgeschrieben, was für Preise wir verlangen dürfen und uns gleichzeitig versprochen, nach dem Krieg der Landwirtschaft nach Möglichkeit zu helfen. Heute will man uns mit einer Steuer beglücken.

Abg. H. Brunhart: Unter dem Krieg wurde befohlen, soviel müsst ihr pflanzen und soviel abliefern.

Abg. Kindle: Das hat der Arbeiter auch müssen, nur mit dem einen Unterschied, dass dieser keinen Mist hatte und doch pflanzen musste. Dass die Progression zu früh aufhört, ist sicher. Wenn diese weiter getrieben wird, trifft es ein paar im Lande, dass man hierfür viel kleine laufen lassen kann.

Abg. Hoop: Die Flucht von der Landwirtschaft ist nicht unbegründet. Der Arbeiter bezieht alle 14 Tage seinen Lohn, der Bauer vielleicht im Herbst, wenn er Glück hat, er kann aber auch Unglück haben, dass er das ganze Jahr für nichts gearbeitet hat. Die Sache ist daher sicher nicht so glanzend wie sie geschildert wird.

Dr. Rigolet: Ich kenne das Lied von der Landwirtschaft mit den versch. Argumenten. Das Argument der Landflucht in bezug auf die Steuer habe ich hingegen noch nie gehört. Der Kleinbauer kommt mit der Besteuerung nicht schlechter weg, weil bei ihm der Verbrauch eine grosse Rolle spielt und diesen wird man nicht hoch einschätzen. Als Landfluchtargumente kann nie die Steuer ins Feld geführt werden, sondern freier Abend, freier Sonntag, weniger arbeiten u.s.w. Ich behaupte sogar, dass der grösste Teil der Kleinbauern durch die Besteuerung entlastet werden und nicht belastet.

Abg. Kindle: Ich möchte fragen, wie lange würde ein solcher Gesetzesentwurf in Anspruch nehmen.

Dr. Rigolet: 4 bis 6 Monate, aber man muss wissen was man will. Der Finanzausgleich wird noch eine gewisse Rolle spielen, der Tarif müsste somit noch bereinigt werden.

Reg. Chef: Ich meinerseits würde es für vorteilhaft ansehen wenn bestimmte Berufsgruppen einer Landeseinschätzungskommission unterstellt würden, in dieser Kommission müsste Leute sein, die selber dieser Berufsgruppe angehören würden und somit einen sehr guten Einblick in die Geschäfte hatten. Die Gemeindesteuerkommissionen sind recht wo es geht um die Einschätzung von Arbeitern u.s.w weiter, aber wo es heisst in die Bücher Einsicht zu nehmen, versagen sie durchwegs.

Dr. Rigolet: Was die Organisation anbelangt, hängt diese viel vom Gefühl der Bevölkerung ab. Für mich ist es komisch anzusehen, welchen grossen Kommissionsapparat im Lande besteht. Ich würde

es als genügend ansehen, wenn eine Landeseinschätzungskommission bestehen würde, welche in versch. Berufsgruppen unterteilt wäre.

Abg. Kindle: Die Anregung des Reg. Chefs betr. einer Landeskommission sind nicht schlecht, natürlich hätten die Gemeinden hierbei das Mitspracherecht weitgehend verloren.

Abg. Dr. Ritter: Man soll den Gemeinden das Mitspracherecht nicht entziehen.

Reg. Chef: Ich mache als Alt-Steuerkommissär diesen Vorschlag, weil es im Gesetz heisst, dass der Steuerkommissär in der Steuerkommission eine beratende Stelle einnehmen soll, in Wirklichkeit ist aber die Ansicht des Steuerkommissärs massgebend, denn die Leute sind meistens nicht in der Lage, die einzelnen Steuersachen zu erfassen. Es ergibt sich daraus, dass die Steuerkommission nur ein Schattendasein hat.

Abg. Kindle: In Sachen Gemeindesteuerkommission habe ich erfahren, was vorhin Reg. Chef Frick gesagt hat, ich teile daher seine Ansicht vollständig.

Dr. Rigoletth: Diese Sache verhält sich bei uns genau gleich. Ich möchte jedoch den Gemeindesteuerkommissionen die Existenz doch nicht absprechen und stelle mir die Sache so vor, dass in erster Linie die Landessteuerkommission (in welcher tüchtige Fachleute vertreten sein sollen aus den verschiedenen Berufsgruppen) die einzelnen Einschätzungen vorzunehmen hätten und dann Anträge an die Gemeindesteuerungskommission weiterleiten könnten.

Präsident: Die Debatte ist reichlich benützt worden und es haben sich interessante Ergebnisse gezeigt. Es wird nun Sache des Landtages sein den nächsten Schritt zu bestimmen und ich glaube somit, dass wir die heutige Sitzung schliessen können. Ich möchte nochmals Herrn Dr. Rigoletth bestens danken für seine lehrreichen Orientierungen.

Ich möchte die Herren Abgeordneten ersuchen, morgen vormittag um 9 Uhr hier zu erscheinen zur weiteren Behandlung der Tagesordnung.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr